2606

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Betriebsvertrages der Carouge-Croix de Rozon-Bahn.

(Vom 6. September 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 11. März 1930 hat uns die Compagnie genevoise des tramways électriques den unterm 18. Februar 1930 mit der Société anonyme du chemin de fer routier Carouge-Croix de Rozon abgeschlossenen Betriebsvertrag übermittelt und ersucht um dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte nach Massgabe von Art. 10 des Eisenbahngesetzes. Die Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften haben diesen Vertrag genehmigt.

Die Compagnie du chemin de fer Carouge-Croix de Rozon besitzt weder Personal noch Rollmaterial; die Linie wurde bis jetzt durch die Compagnie du chemin de fer Genève-Veyrier betrieben.

Nach Art. 2 des Vertrages übernimmt die Compagnie genevoise des tramways électriques (C G T E) den ganzen Betriebsdienst der Linie Carouge-Croix de Rozon (C C R), einschliesslich Unterhalt und Bewachung der Bahn, gemäss den Konzessionsbestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften und stellt hierfür insbesondere ihr Rollmaterial sowie ihr Personal zur Verfügung. Die Artikel 4, 5, 6 und 7 regeln die finanziellen Beziehungen der beiden Gesellschaften. Art. 8 sieht die Ausgabe von Freikarten der C G T E vor, die nach den auf ihrem Netze geltenden Bestimmungen auch auf der Linie C C R gültig sind. Die C G T E vertritt die Bahn als Eigentümerin gegenüber den schweizerischen und französischen Behörden sowie den übrigen Transportunternehmungen (Art. 9). Gemäss Art. 10 ist der Vertrag für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen worden mit Wirksamkeit vom 15. Mai 1930 an; dieser Artikel enthält ferner Bestimmungen über die Kündigung.

Dank dem neuen Betriebsvertrage wird zwischen den Trambahnen der Stadt und Croix de Rozon (Collonges) ein direkter Verkehr bestehen; ferner werden die Fahrgäste auch auf dieser Strecke alle tarifarischen Vorteile der Trambahnen geniessen (verschiedene Abonnemente und Sonntagsbillette).

In seiner Vernehmlassung vom 19. Mai 1930 hat das Baudepartement des Kantons Genf erklärt, dass es gegen diesen Betriebsvertrag keine Einwendungen zu erheben habe. Da er auch unserseits zu keinen besondern Bemerkungen Anlass gibt, empfehlen wir Ihnen, ihn zu genehmigen durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes, der den üblichen Vorbehalt enthält, dass die Eigentümerin der Linie für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten neben der Betriebsgesellschaft verantwortlich bleibt.

Wir benützen diese Gelegenheit, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. September 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über die

Genehmigung des Betriebsvertrages vom 18. Februar 1930 zwischen der Compagnie genevoise des tramways électriques und der Société anonyme du chemin de fer routier Carouge-Croix de Rozon.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Eingabe der Compagnie genevoise des tramways électriques in Genf vom 11. März 1930;

der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1930,

beschliesst:

Art. 1.

Der zwischen der Compagnie genevoise des tramways électriques und der Société anonyme du chemin de fer routier Carouge-Croix de Rozon unterm 18. Februar 1930 abgeschlossene Betriebsvertrag wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Eigentümerin der Linie für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten durch die Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen haftbar bleibt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Betriebsvertrages der Carouge-Croix de Rozon-Bahn. (Vom 6. September 1930.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1930
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	37
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	2606
Datum Date Data	10.09.1930
Seite Page Pagina	346-348
Ref. No	10 031 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.